wüßten, wohin sie das Schiff ihrer Industrie zu steuern haben und eben nicht nöthig hätten, theure Erfahrungen zu machen, sich mit ihren Collegen zu besprechen, zur Messe nach Leipzig zu reisen u. s. w.

Wenn das sich Alles so machen ließe, würde freilich am Ende gar kein Unterschied mehr sein zwischen dem erfahrnen Manne und dem Neulinge, dem Dummen und dem Klugen ꝛc. und zuletzt der, welcher das meiste Geld hätte, alle andern in den Sack stecken.

Aber Gottlob! so weit ist es in der Buchhändlerwelt noch nicht gekommen, daß jedem, der das Maul aufsperrt, die gebratenen Tauben hineinfliegen, und ich meines Theils werde mich eben nicht bemühen, daß es der Fall werde.

Mir scheint überhaupt nicht so leicht, durch große Neuerungen auf das Ganze zu wirken und ich begnüge mich daher lieber, einzelne Ungebührlichkeiten, wie sie mir der Geschäftsgang gerade darbietet, zu rügen, freilich mit geringer Hoffnung der Abhülfe; aber es erleichtert doch das Herz, wenn man sich ausgesprochen. Ich bin überzeugt, daß viele Collegen ähnliche Beiträge zu liefern haben und will einstweilen frisch anfangen unter der prägnanten Ueberschrift

Odiosa.

1) Das Restschreiben, ausgenommen bei regelmäßig erscheinenden Journalen und in einigen wenigen andern Fällen.
2) Fatturen zu restgeschriebnen Artikeln ohne Bezeichnung des Laden- und Netto-Preises derselben.
3) Das Remittiren von verlangten Sachen weder pro noch contra notirt.
4) Wenn Abschlüsse zurückkommen, wo der Geschäftsfreund ohne weiteres auch auf seiner Seite bloß die Transporte geändert hat, statt etwas zu Ermittlung der Differenz zu thun.
5) Wenn man mit einem schlechten Zahler die Rechnung aufgehoben hat und muß ihm hinterher baar bezahlen, was man von ihm braucht. X.

(Fortsetzung folgt.)

Bitte um Belehrung.

Wenn ein Buchhändler seinen Collegen in gedruckten Circularen mit den Worten:

„Ich bitte um Ihre thätige Verwendung für das Werk N. N. und gewähre Ihnen von dem Subscriptions-Preise nicht nur volle $33\frac{1}{3}$ %, sondern außerdem noch auf 12 auf einmal fest bestellte Exempl. ein Freiexemplar."

die zugebilligten Vortheile selbst stipulirt hat: kann derselbe alsdann später bei der Ablieferung des Werks eigenmächtig die zugestandenen Vortheile modificiren und das $\frac{1}{3}$ in $\frac{1}{4}$ verwandeln? oder ist solcher Verleger nicht vielmehr rechtlich verbunden und verpflichtet, seine frühere Offerte einzuhalten, und das darüber sprechende Circular als ein den Verleger bindender Vertrag anzusehen? —

Das Factum ist nicht aus der Luft gegriffen, sondern hat sich wirklich zugetragen, und dürfte besonders aus dem Grunde Gegenstand eines Prozesses werden, weil der qu. Verleger dem rechtlichen Ansinnen Wort zu halten, eine arrogante Weigerung entgegengestellt.

Möge unser hochverehrter Vorstand sich geneigt finden, über die vorstehend erörterte Thatsache hierunter seine Ansicht auszusprechen.

T.... G...

Neue Etablissements seit Anfang des Jahres 1834.

Eine Fortsetzung der in der Chronik d. deutschen Buchhandels v. J. 1833 in Nr. 3. des Börsenblatts v. 1834 gegebenen Uebersicht der neuen Etablissements, der Veränderungen der Besitzer der Handlungen ꝛc., dürfte Vielen erwünscht sein und soll deshalb, so genau die uns zugekommenen Circulare sie gestatten, hier folgen.

1834.

Am 1. Jan.	Die Herren Friedr. Birr und Otto Nauwerk errichten eine Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung in Zittau.
= = =	Herr J. Lewent etablirt eine Verlagsbuchhandlung in Berlin.
= = =	Die Herren G. Fischer und E. Fuchs errichten eine Verlags- und Sort.-Buchh. in Leipzig, wozu sie den Verlag von G. A. Grieshammer ankauften.
= = =	Die Hofbuchdruckerei in Dessau (Besitzer Herr G. Heybruch) übernimmt von Herrn C. G. Ackermann daselbst das Théâtre frç. moderne und tritt dadurch mit den Buchhandlungen in Verbindung.
= = =	Herr W. Friedrich errichtet in Siegen eine Buch-, Musikalien- und Kunsthandlung.
= = =	Herr C. Dingeldey errichtet in Darmstadt eine Buch-, Kunst- und Musikhandlung.
= 2. Jan.	Herr C. F. E. Langbein etablirt sich in Leipzig.
= 23. =	Herr F. Kupfer in Leipzig verkauft sein, unter der Firma W. Zirges'sche Buchhandl. (Fr. Kupfer) bestandenes Geschäft an Herrn Heinr. Franke daselbst, der es mit seiner Handlung vereinigt, behält sich aber den Debit einiger Commissionsartikel vor und nimmt dazu die Firma Friedr. Kupfer an.
Im Februar.	Herr C. A. Hochschorner begründet eine Buch- und Landkartenhandlung in Preßburg.
= =	Herr C. Imle etablirt sich in Ludwigsburg unter der Firma Imle und Krauß. Den Namen des Herrn Buchbinder E. Krauß, seines Schwagers, führt er nur Localverhältnisse halber in seiner Firma.
= =	Herr Ed. Heil etablirt sich in Darmstadt.
Am 15. Febr.	Herr C. C. Krappe kauft von Herrn J. G. Taubert in Leipzig die Taubertsche Buchhandl. mit Ausschluß einiger Verlagsartikel, wodurch diese Firma erlischt.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18351002/2